



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

per Mail:
madeleine.pickel@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWVD.820

Sarnen, 2. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeolG; SR 510.62]) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist der Kanton Obwalden mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Er begrüsst, dass die geologischen Informationen zusammengetragen und vereinheitlicht werden sollen.

Es gibt jedoch zwei Punkte, die präzisiert werden sollten. Diese betreffen die Abgrenzung der geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l und m VE GeolG) und die Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten. Die geologischen Daten müssen klarer beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich ist, welche Daten abgegeben werden sollen. Bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten geologischen Daten sind die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen.

Einzelbemerkungen und Anträge

Die Änderungsanträge werden nachstehend zusammengefasst:

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Obwalden
Art. 3 Abs. 1 Bst. k	<i>geologische Daten</i> : Daten über den geologischen Untergrund, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;	<i>geologische Daten</i> : Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufende Prozesse.

GeolG	Gesetzestext	Änderungsantrag Kanton Obwalden
Art. 28a Abs. 2	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.	Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richtet der Bund eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigt er die von ihm bereits geleisteten Beiträge. Begründung: In Art. 28a wird nicht unterschieden zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen ist in der Regel wesentlich aufwändiger, als z.B. bei der Erteilung von Bewilligungen die Daten anzufordern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin